

Mitteilung des Senats vom 27. Januar 2015

Umstrukturierungen, Vorkaufsrechte, Pachtverträge und Zukunft der Bremer Abfallentsorgung

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 18/628 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet,

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

I. Vorkaufsrecht

1. Inwiefern betrifft das Vorhandensein einer vertraglichen Klausel über Vor- und Rückkaufrechte der veräußerten Betriebsinfrastruktur die Möglichkeit einer Re-kommunalisierung der Abfallwirtschaft in 2018?

Es wurden in den Privatisierungsverträgen keine Vor- und Rückkaufrechte von Grundstücken und Betriebsmitteln vereinbart, soweit diese veräußert wurden.

2. Bestehen vertragliche Vor- bzw. Rückkaufrechte in 2018 für die veräußerte Betriebsinfrastruktur der Abfallentsorgung (Gebäude, Liegenschaften, Fuhrpark usw.)? Über welche Teile der Betriebsinfrastruktur und zu welchen Konditionen (Verkehrswert oder Ähnliches) gibt es derartige Regelungen?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 1.

3. Welche Änderungen an den Verträgen zwischen der Stadtgemeinde Bremen und dem Nehlsen-Konzern wurden hinsichtlich des Vor- bzw. Rückkaufrechts vorgenommen, wann, von wem, und zu welchem Zweck? Inwiefern wurden die parlamentarischen Gremien an der Änderung entsprechender Verträge beteiligt?

Es wurden keine Änderungen vorgenommen, die ein Vor- oder Rückkaufrecht betreffen.

4. Inwiefern haben die Stadtgemeinde oder die Gebührenzahlenden von diesen Änderungen profitiert?

Da es keine Änderungen gab, gibt es keine Auswirkungen auf die Stadtgemeinde oder die Gebührenzahlenden.

5. Falls aktuell kein Vor- bzw. Rückkaufrecht mehr besteht, verhandelt der Senat mit dem Nehlsen-Konzern bereits über eine entsprechende Ergänzung der Verträge?

Der Senat verhandelt derzeit nicht mit dem Nehlsen-Konzern über Vor- bzw. Rückkaufrechte.

II. Pachtverträge für Betriebshöfe

6. An welchen Standorten bestehen Pachtverträge zwischen der Stadtgemeinde Bremen, den Sondervermögen usw. und dem Entsorgungsunternehmen Nehlsen und seiner Tochterfirmen?

Zwischen der Stadtgemeinde Bremen, handelnd für das Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, und der Firma Nehlsen bestehen keine Pachtverträge für Betriebshöfe.

Pachtverträge bestehen mit der ENO (Entsorgung Nord) für folgende Grundstücke:

Achterstraße (Recyclingstation),

Woltmershauser Allee (Recyclingstation),

Steindamm (Recyclingstation),

Oken (Verwaltungsgebäude und Pkw-Parkplatz).

Ferner besteht zwischen dem Umweltbetrieb Bremen und der Kompostierung Nord ein Mietvertrag über das Grundstück Fahrwiesendamm.

7. Welche Laufzeit hatten die ursprünglichen Pachtverträge für den Betriebshof der ENO (Oken 1 bis 3), als die Abfallentsorgung 1998 privatisiert worden ist?
Der damalige sogenannte Hauptfuhrpark Oken 1 und das Grundstück Oken 2 (betriebsnotwendige Fläche der Müllverbrennungsanlage) wurden 1998 an die Holding Bremer Entsorgung GmbH (HBE) veräußert.
2001 wurde mit der HBE ein Pachtvertrag über weitere Flächen des Grundstücks Oken 1 und 2 geschlossen.
Die Laufzeit dieses Vertrags beträgt 40 Jahre und sie endet am 30. August 2041.
Ein weiterer Pachtvertrag über die Fläche Oken, Flurstück 272/8, wurde mit der HBE am 14. Dezember 2005 mit einer Laufzeit ebenfalls bis zum 30. August 2041 geschlossen.
8. An wen sind die Grundstücke und Gebäude des Betriebshofs (Oken 1 bis 3) verpachtet, welche Laufzeit haben diese Pachtverträge, und wann wurden sie jeweils zuletzt mit welcher Zielsetzung und welcher neuen Laufzeit verlängert?
Siehe Antwort zu Frage 7. Die Laufzeiten der Pachtverträge wurden nicht verlängert. Mit Auflösung der HBE wurden die Flächen der Pachtverträge der Entsorgung Nord GmbH (ENO) und der Abfallbehandlung Nord GmbH (ANO) zugeordnet. Die Bestimmungen des Pachtvertrags von 2001 bzw. 2005 wurden inhaltlich nicht verändert.
9. Welche Laufzeit haben die übrigen Verträge jeweils, und wann wurden sie jeweils zuletzt bis wann verlängert?
Die Pachtverträge Achterstraße, Woltmershauser Allee und Steindamm haben eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2018. Die Pachtsache ist zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben. Die Pachtverträge wurden nicht verlängert, sondern hatten bereits bei der Privatisierung 1998 bzw. bei Inbetriebnahme der Recyclingstation Steindamm die vorgenannte Laufzeit.
Der Pachtvertrag Fahrwiesendamm endet am 31. Dezember 2033, sofern die Stadt nicht bis zum 31. Dezember 2016 das ihr zustehende Sonderkündigungsrecht zum 30. Juni 2018 ausübt.
10. Welcher jährliche Pachtzins wird für die genannten Verträge fällig?
Es wird insgesamt ein jährlicher Pachtzins von 493 316 € fällig.
11. Gibt es ein Kündigungsrecht für die Betriebshöfe seitens der Stadtgemeinde, falls Pachtverträge über die Laufzeit der Leistungsverträge mit dem Nehlsen-Konzern bis 2018 hinaus abgeschlossen worden sind, der Nehlsen-Konzern aber nicht erneut mit der Abfuhr des Mülls beauftragt werden sollte?
Nein. Die Pachtverträge über die Recyclingstationen laufen aus und die anderen Betriebshöfe befinden sich im Eigentum des Nehlsen-Konzerns.
12. Welche sonstigen Kündigungsgründe und -Modalitäten sind für die Liegenschaften des Betriebshofs Oken vorgesehen?
Ein Kündigungsrecht der verpachteten Fläche, auf der ein Bürogebäude steht und sich ein Parkplatz befindet, steht der Stadt bei vertrags- oder genehmigungswidriger Nutzung, bei Zahlungsrückstand und Insolvenz zu. Der Betriebshof Oken ist nicht verpachtet, sondern befindet sich im Eigentum der Nehlsen GmbH & Co. KG.

13. Entstehen dem Nehlsen-Konzern durch die Änderungen an den Pachtverträgen vergaberechtlich relevante Vorteile im Fall einer Neuausschreibung der Leistungen über 2018 hinaus?

Der Firma Nehlsen gehören mit dem sogenannten Hauptfuhrpark mit Werkstatt und Gefäßlager wesentliche Teile des Grundstücks Oken. Die Firma Nehlsen verfügt in Bremen über weitere Standorte. Auf den verpachteten Flächen befinden sich im Wesentlichen das Verwaltungsgebäude und der Parkplatz.

Der Pachtvertrag wurde 2001 mit der HBE geschlossen und im Jahr 2005 nach Auflösung der HBE der ENO und ANO zugeordnet. Inhaltlich wurden die Verträge nicht verändert. Insofern hat sich die Ausgangslage seit der Privatisierung bzw. seit 2001 nicht maßgeblich verändert.

14. Falls aktuell kein Kündigungsrecht zum Ende der Leistungsverträge in 2018 besteht, verhandelt der Senat mit den Pächtern bereits über eine entsprechende Ergänzung der Verträge?

Nein, der Senat verhandelt nicht über eine entsprechende Ergänzung der Verträge.

III. Leistungsentgelte für die Straßenreinigung

15. Wie haben sich die Leistungsentgelte für die Straßenreinigung seit 1998 entwickelt (bitte angeben nach Jahr und unterscheiden nach Bremen-Nord, wo der Umweltbetrieb zuständig ist und dem Gebiet südlich der Lesum, wo die Entsorgung Nord GmbH zuständig ist), und welche jährlichen Planzahlen für die Leistungsentgelte sieht der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur bis 2017 vor?

Für den Bereich südlich der Lesum liegt eine belastbare Ermittlung der angemessenen Kosten gemäß Preisrecht (Selbstkosten) erstmals im Rahmen der Preisüberprüfung in 2009/2010 vor. Dieses Entgelt wurde der Entsorgung Nord GmbH erstmals 2012 gezahlt. Die Entgelte der Jahre 1998 (zweites Halbjahr) sowie 1999 und 2000 wurden festgelegt, indem der für diese Jahre bestehende Haushaltsanschlag übernommen wurde. Eine Berücksichtigung eines Mehrwertsteuerzuschlags erfolgte nicht. Die Entgelte der Folgejahre wurden seinerzeit explizit im Leistungsvertrag festgelegt und hatten keinen konkreten Bezug zu Kosten oder Kostenentwicklungen. Die Entgelte lagen auch für 2010 und 2011 noch deutlich unter den in der Preisüberprüfung (2009/2010) ermittelten Selbstkosten (vergleiche nachfolgende Tabelle). Eine Erhöhung erfolgt seit 2012 nur inflationsbedingt.

Nördlich der Lesum wurden von 1998 bis 2005 Straßenreinigung, Straßenunterhaltung und Grünpflege vom Bauamt Bremen-Nord durchgeführt. Separate Kosten für die Stadtreinigung wurden dort nicht ermittelt. Insofern ist keine Aussage zu den Kosten aus dieser Zeit möglich. Ab 2006 ging die Leistungserbringung zunächst auf Stadtgrün Bremen, später Umweltbetrieb Bremen (UBB), über. Stärkere Winter und Zuschüsse zu erforderlichen Investitionen führten zu ungeplanten Erhöhungen der Haushaltszuweisungen. Daher entwickelte sich die Entgeltsumme nicht kontinuierlich. In der Summe ist ferner ein Anteil von 150 000 € für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns berücksichtigt. Diese ist nördlich der Lesum – anders als südlich der Lesum – nicht Bestandteil der Stadtreinigungsvereinbarung, da beim Übergang vom Bauamt Bremen-Nord (BBN) zu Stadtgrün eine Zuordnung zum Grünbereich erfolgte.

| Jahr | Südlich der Lesum Entgelt in Mio. € ^{***}) | | Nördlich der Lesum Entgelt in Mio. € ^{***}) |
|-------------------------|---|--------|--|
| | Netto | Brutto | |
| 1998 (zweites Halbjahr) | 4,4 | 5,1 | Nicht bezifferbar |
| 1999 | 8,8 | 10,2 | Nicht bezifferbar |
| 2000 | 8,8 | 10,2 | Nicht bezifferbar |
| 2001 | 11,1 | 12,8 | Nicht bezifferbar |
| 2002 | 11,4 | 13,2 | Nicht bezifferbar |
| 2003 | 11,7 | 13,6 | Nicht bezifferbar |
| 2004 | 12,0 | 14,0 | Nicht bezifferbar |
| 2005 | 12,5 | 14,5 | Nicht bezifferbar |
| 2006 | 12,8 | 14,9 | 1,8 |
| 2007 ^{*)}) | 12,3 | 14,6 | 1,8 |
| 2008 | 12,0 | 14,3 | 2,4 |
| 2009 | 12,1 | 14,4 | 2,4 |
| 2010 | 12,1 | 14,4 | 2,9 |
| 2011 | 12,4 | 14,8 | 2,5 |
| 2012 | 14,0 | 16,8 | 2,5 |
| 2013 | 14,3 | 17,0 | 2,8 |
| 2014 | 14,6 | 17,4 | 2,6 |
| 2015 ^{**}) | 13,3 | 15,9 | 2,2 |
| 2016 ^{**}) | 13,3 | 15,9 | 2,2 |
| 2017 ^{**}) | 13,8 | 16,4 | 2,2 |

) Mehrwertsteuererhöhung von 16 % auf 19 %.

***) 2015 bis 2017: Im Wirtschaftsplan des Sondervermögen Infrastruktur finden z. B. gebührenrelevante Tatbestände wie die Papierkorbleerung keine Berücksichtigung.

*) Gerundet auf 0,1 Mio. €.

Tabelle: Entwicklung der Leistungsentgelte Stadtreinigung.

16. Um wie viel Prozent haben sich die Leistungsentgelte in den beiden Straßenreinigungszonen (nördlich/südlich der Lesum) nominell und inflationsbereinigt seit 1998 erhöht?

Da für Bremen-Nord keine Zahlen vor 2006 vorliegen, kann ein Vergleich nur für die Jahre 2006 bis 2014 durchgeführt werden. Für 2014 liegen allerdings noch keine Daten zum Verbraucherindex vor. Daher wird die Steigerung von 2006 bis 2013 dargestellt. Dabei ergibt sich

| Entwicklung 2006 bis 2013 | Steigerung nominell | Steigerung inflationsbereinigt |
|------------------------------|------------------------|-----------------------------------|
| ENO netto | 11,71 % | - 0,09 % |
| ENO brutto | 14,09 % | 2,29 % |
| UBB | 55,55 % | 43,75 % |

(Basis: Verbraucherpreisindex für Deutschland; Statistisches Bundesamt; November 2014) – Jahr 2006 = 93,9 %, 2013 = 105,7 %.

Tabelle: Vergleich der Entgeltsteigerungen.

17. Warum haben sich die Leistungsentgelte für die Straßenreinigung in den beiden Bezirken unterschiedlich entwickelt?

Insgesamt ist die Steigerungsrate für die Stadtreinigung nördlich der Lesum erheblich höher. Dabei weist die Steigerungsrate für die Entgelte südlich der Lesum bei der Betrachtung der Bruttoentgelte eine höhere Steigerung als jene der Nettoentgelte auf, da im Jahr 2007 die Mehrwertsteuer von 16 % auf 19 % erhöht wurde. Dies hatte nördlich der Lesum keinen Einfluss.

Im Übrigen ist die erheblich höhere Steigerung der Entgelte des Eigenbetriebs für die Stadtreinigung in Bremen-Nord im Wesentlichen der Tatsache geschuldet, dass das Entgelt im Basisjahr 2006 nicht auskömmlich war und somit ein Defizit erwirtschaftet wurde.

- a) Warum kann der kommunale Umweltbetrieb Bremen die Straßenreinigung in Bremen-Nord erheblich günstiger realisieren als der privatwirtschaftliche Nehlsen-Konzern in Bremen-Stadt?

Die Frage impliziert, dass der UBB die gleiche Leistung günstiger erbringt. Dafür gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Eine Betrachtung der Entgelte lässt keinen Vergleich zu, da keine vergleichbare Leistung erbracht wird (vergleiche dazu auch Punkt 17 b)).

Auch die Steigerungsrate der Entgelte stützt die in der Frage implizierte Aussage nicht.

- b) Gibt es qualitative oder quantitative Unterschiede in der Durchführung der Straßenreinigung zwischen den beiden Reinigungsbezirken, wenn ja, welche?

Grundsätzlich unterscheiden sich die Umfänge der Straßenreinigung. Das im Rahmen der Straßenreinigung zu versorgende Straßennetz ist südlich der Lesum viermal so lang wie in Bremen-Nord. Hinzu kommt, dass diese Strecken erheblich häufiger gereinigt werden (vergleiche nachfolgende Tabelle).

| Reinigungsklassen Fahrbahn | Südlich der Lesum | Nördlich der Lesum |
|-------------------------------|-------------------|--------------------|
| Siebenmal die Woche | X | — |
| Fünfmal die Woche | X | — |
| Zwei- bis dreimal wöchentlich | X | — |
| Wöchentlich | X | X |
| 14-tägig | X | X |
| Monatlich | X | X |
| Alle zwei Monate | — | X |
| Vierteljährlich | — | X |
| Halbjährlich | — | X |
| Jährlich | — | X |
| Reinigungsklassen Radweg | | |
| Siebenmal die Woche | X | — |
| Fünfmal die Woche | X | — |
| Zwei- bis dreimal wöchentlich | X | — |
| Wöchentlich | X | — |
| 14-tägig | X | X |
| Monatlich | — | X |
| Alle zwei Monate | — | X |
| Vierteljährlich | — | X |
| Halbjährlich | — | X |
| Jährlich | — | X |

Tabelle: Vergleich Reinigungshäufigkeiten.

Es gibt auch Abweichungen in der Struktur der zu betreuenden Flächen. Südlich der Lesum gibt es Bereiche, die der täglichen maschinellen und manuellen Reinigung bedürfen. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche City und Bahnhofsvorplatz, wie auch die Verbindungstrecke zwischen beiden. In diesen Bereichen sind Papierkörbe mehrmals täglich zu leeren und bei Veranstaltungen die Leerungszeiten bis 22 Uhr bzw. 24 Uhr oder auf Sonntage auszudehnen. Hinzu kommen große Bereiche mit einwohnerstarker Bebauung. Mit dieser Bebauungsstruktur einher geht vielfach ein geringeres individuelles Engagement für umliegende öffentliche Flächen.

Des Weiteren verlangen die unterschiedliche Größe der Reinigungsgebiete und die erheblich voneinander abweichenden Leistungsumfänge südlich und nördlich der Lesum unterschiedliche Risikoabsicherungen der Organisationen. Reservefahrzeuge sind in ebenso unterschiedlichen Umfängen erforderlich wie Notfalleinsatzpläne für Personal.

Damit bestehen weder vergleichbare Leistungsumfänge noch ein vergleichbarer Ansatz für die erforderliche Infrastruktur und Risikoabsicherung.

- c) Welche Maßnahmen haben die Straßenreinigung in Bremen-Stadt über das Inflationsniveau hinaus besonders verteuert? Wie viel Personal wurde nach Kenntnis des Senats in diesem Bereich 1998 eingesetzt, wie viel heute?

Die Steigerungsrate entspricht südlich der Lesum im Vergleichszeitraum nahezu exakt der Inflationsrate. Nördlich der Lesum lag diese deutlich höher.

Die Kostentreiber sind in der Straßenreinigung grundsätzlich gleich, unabhängig davon, ob es sich um Bremen nördlich oder südlich der Lesum handelt. Es handelt sich insbesondere um Kostensteigerungen in den Bereichen Personal, Technik und Treibstoff. Südlich der Lesum kommt die Ausdehnung der Reinigungszeiten (siehe oben) und die Erhöhung der Umsatzsteuer von 16 % auf 19 % hinzu.

In 1999 betrug die Anzahl der operativ tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter 143. Seit 2008 sind es 123 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Hinzu kommen (anteilige) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Führung, Organisation und Verwaltung.

- d) Wie haben sich die Beschwerden bei der Leitstelle Saubere Stadt in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte angeben nach Jahr und unterscheiden nach den Bezirken nördlich/südlich der Lesum)?

Die Meldungen – es sind nicht nur Beschwerden – werden bei ihrer Erfassung nicht nach Bezirken unterschieden. Neben Meldungen, bei denen Wünsche zu zusätzlichen Papierkörben und zu sogenannten Hundekotbehältern aufgegeben werden, gibt es eine Anzahl von Meldungen, die sich auf Instandhaltungen (z. B. Straßenschäden), Graffiti, Verschmutzungen in Grünanlagen, an Badeseen etc. oder auch auf die Anliegerverpflichtungen in der Reinigung wie im Winterdienst beziehen. Mit Einrichten einer zentralen Leitstellentelefonnummer, die während der Dienstzeit immer erreichbar ist (Callcenter-Einsatz) wurde ein sehr bürgerfreundliches Angebot geschaffen. Dies wird aufgrund der zunehmenden Bekanntheit der Leitstelle Saubere Stadt sowie der Erkenntnis, dass sich die Leitstelle auch komplexer Problemlösungen annimmt, mittlerweile intensiv genutzt.

Dies spiegelt sich in den Zahlen wider. In den ersten drei Jahren (2005 bis 2007) gab es rd. 800 bis 1 100 Meldungen pro Jahr. Aufgrund zunehmender Bekanntheit der Leitstelle stiegen die Meldungen auf rd. 1 400 in den beiden Folgejahren. Durch verbesserte Erreichbarkeit ab 2011 sind ca. 2 300 Meldungen eingegangen. Die intensive Kontaktierung der Leitstelle spiegelt sich auch in den Jahren 2012 und 2013 auf rd. 2 700 Meldungen wider. Hinzu kommt einmalig für 2012 eine Steigerung der Meldungen illegaler Abfallablagerungen im Straßenraum. Ursache ist, dass in dem gleichen Callcenter sowohl die Telefonnummer von Entsorgung Kommunal als auch die der Leitstelle Saubere Stadt betreut werden. In 2012 wurden bei der zahlenmäßigen Erfassung der Anrufe alle Ablagerungsmeldungen der Leitstelle zugeordnet.

Die Steigerungen der Meldezahlen sind insbesondere Ausdruck der großen Akzeptanz der Leitstelle in der Öffentlichkeit. Aus einem bürgerfreundlichen Angebot und der intensiven Inanspruchnahme abzuleiten, dass UBB, ENO oder andere Akteure der Stadtsauberkeit ihre Aufgaben nicht vorgabegemäß erfüllten, würde solche Angebote ad absurdum führen.

IV. Leistungsentgelte für die Abfallentsorgung

18. Welche stadtbremischen Gebiete werden nach Kenntnis des Senats heute von der ENO, und welche von dem Unterauftragnehmer Nehlsen GmbH & Co. KG abgefahren?

Das Gebiet links der Weser wird derzeit von der Nehlsen GmbH & Co. KG im Auftrag der ENO GmbH abgefahren.

19. Inwiefern berechnen sich die Leistungsentgelte für die Abfallentsorgung durch die ENO aus dem Lohnniveau im Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)?

Die Leistungsentgelte wurden im Rahmen des Vergabeverfahrens 1998 festgelegt und in 2009 aufgrund der vertraglich vorgesehenen Preisüberprüfung angepasst. Bereits bei der Privatisierung wurde erwartet, dass durch die Einbringung von privatwirtschaftlichem Know-how eine Realisierung von Effizienzsteigerungen ermöglicht wird. Es ist anzunehmen, dass die Kalkulation der damaligen HBE die Verpflichtung zur Zahlung nach dem öffentlichen Tarifrecht und die Realisierung von Effizienzsteigerungen berücksichtigt hat.

20. Welche vergaberechtlichen Klauseln in den Leistungsverträgen sichern ab, dass das Lohnniveau des TVöD nicht durch eine Untervergabe der Leistungserbringung an Dritte (hier: Nehlsen GmbH & Co. KG) unterschritten wird?

Die Leistungsverträge ermöglichen es der ENO, Leistungen durch geeignete und zuverlässige Dritte erbringen zu lassen. Es besteht keine Verpflichtung des Auftragnehmers, nur Dritte zu beauftragen, die ihre Beschäftigten nach TVöD vergüten.

21. Der Nehlsen-Konzern erwirtschaftet Millionenprofite, indem er am TVöD orientierte Leistungsentgelte für die ENO bezieht, die Leistungserbringung aber durch die tariflose Nehlsen GmbH & Co. KG realisiert. Warum werden die gebührenfinanzierten Leistungsentgelte nicht im entsprechenden Maße gesenkt, und wofür wird nach Einschätzung des Senats die Differenz zwischen angenommenen und realen Personalkosten verwendet?

Der Senat hat keine Kenntnis über die Gewinnsituation des Nehlsen-Konzerns. Die 1998 für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossenen Leistungsverträge beinhalten einen im Wettbewerb ermittelten Leistungspreis für die Gesamtleistung der Abfallentsorgung. Vertraglich wurde festgelegt, dass 25 % des Leistungsentgelts nicht der Preisanpassung unterworfen ist, wodurch die Effekte der Realisierung der beabsichtigten Effizienzsteigerung berücksichtigt wurde. 2009 fand eine Preisüberprüfung statt und der Leistungspreis wurde für die Abfallentsorgung deutlich gesenkt.

Der Leistungsvertrag ist vertraglich bindend. Änderungen in der Kostenstruktur ermöglichen dem Vertragspartner Stadt nicht, vertraglich vereinbarte Leistungspreise einseitig zu senken.

22. Hält der Senat eine Offenlegung der geheimen ENO-Bilanzen für sinnvoll, um auf Grundlage belastbarer betriebswirtschaftlicher Fakten die Begutachtung der Bremer Abfallwirtschaft vor dem Hintergrund der laufenden Debatte über die Rekommunalisierung in 2018 zu ermöglichen?

Die Frage, ob eine Offenlegung der Bilanzen der ENO GmbH sinnvoll ist, ist hypothetisch und stellt sich mangels einer Offenlegungspflicht nicht.

23. Hält der Senat eine Veröffentlichungspflicht von Betriebsbilanzen generell für sinnvoll, wenn sich ein Unternehmen vollständig oder überwiegend aus gesetzlich festgelegten Gebühren oder Steuern finanziert und im Auftrag der Kommune tätig ist? Ließe sich für die Vergabe von bestimmten Dienstleistungen vertraglich festlegen, dass ein Unternehmen nicht auf Ausnahmetatbestände im

Handelsgesetzbuch zurückgreift, um eine Veröffentlichung von Bilanzen zu vermeiden (etwa: Befreiungsmöglichkeiten gemäß § 264 Abs. 3 Handelsgesetzbuch [HGB])? Wird sich der Senat dafür einsetzen, dass die Entsorgung Nord GmbH von diesen Befreiungsmöglichkeiten keinen Gebrauch mehr macht?

Unabhängig davon, aus welchen Mitteln sich eine Kapitalgesellschaft finanziert, ist die Offenlegung von Jahresabschlüssen eine gesetzliche Verpflichtung. Nach den Grundsätzen der §§ 325 bis 329 des HGB sind u. a. für Kapitalgesellschaften strenge Regelungen vorgesehen. Daneben sieht das Gesetz verschiedene Erleichterungen bei der Verpflichtung zur Erstellung von Jahresabschlüssen (§ 264 Abs. 1 HGB) und bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen (§§ 326, 327 HGB) abhängig von der Größe des Unternehmens vor. Darüber hinaus sind besondere Erleichterungen für Tochtergesellschaften (§ 264 Abs. 3 und 4) gesetzlich verankert.

Ein öffentlicher Auftraggeber kann im Rahmen eines Vergabeverfahrens Ausführungsbedingungen für die Vertragsdurchführung stellen. Die Ausführungsbedingungen müssen jedoch in sachlichem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und dürfen nicht diskriminierend und/oder unverhältnismäßig für den Auftragnehmer sein. An diesen Maßstäben wäre in einem konkret angedachten Modell auch eine Veröffentlichungspflicht von Betriebsdaten zu messen.

V. „Wunschpartner Nehlsen“

24. Welche Vorteile ergäben sich aus den Leistungs- und Pachtverträgen nach Ansicht des Senats im Fall einer erneuten Ausschreibung der Leistungen für die Unternehmensgruppe Nehlsen?

In der Frage wird hypothetisch angenommen, dass der Unternehmensgruppe Nehlsen im Fall einer Ausschreibung der Leistungen ein Vorteil entstünde.

Der Senat ist bei allen Ausschreibungsverfahren verpflichtet, ein diskriminierungsfreies Vergabeverfahren durchzuführen. Gegebenenfalls bestehende Standortvorteile von ortsansässigen Entsorgungsfirmen gegenüber auswärtigen Unternehmen sind bei Leistungen, die, wie die Straßenreinigung und Abfallentsorgung, an eine örtliche Leistungserbringung gebunden sind, nicht zu vermeiden. Flächen, die als Betriebshöfe genutzt werden, befinden sich seit 1998 durch den damaligen Verkauf im Eigentum der Firma Nehlsen. Die bestehenden Pachtverträge, soweit sie 2018 nicht auslaufen, berühren jedoch Flächen, auf denen heute ein Bürogebäude und ein Parkplatz untergebracht sind. Es ist auch allen Leistungsverträgen, die die Stadt für die Erbringung von Dienstleistungen vergibt, immanent, dass die beauftragte Firma besondere Erfahrungen erlangt. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass selbstverständlich auch andere Unternehmen, die gleichartige Dienstleistungen in anderen Kommunen erbringen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausschreibung erfüllen. Daher wäre im Fall einer erneuten Ausschreibung der Leistung auf ein frühzeitiges Vergabeverfahren zu achten, um den interessierten Unternehmen ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Leistungserbringung zu geben.

25. Welche vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Kriterien sind im Fall einer erneuten Ausschreibung der Leistungen zu beachten?

Die Anforderungen an ein Vergabeverfahren richten sich nach den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Danach ist ein diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Im Fall einer politischen Entscheidung zu einer Ausschreibung von Leistungen müssten Festlegungen in einer Leistungsbeschreibung getroffen, Anforderungen an die Bieter gestellt und Bewertungskriterien definiert werden.

26. Mit welchen Bestimmungen kann im Fall einer erneuten Ausschreibung der Leistungen das politische formulierte Ziel tariflicher Bezahlung rechtlich durchgesetzt werden?

Als Zuschlagskriterium bei öffentlichen Ausschreibungen ist derzeit die tarifliche Entlohnung der Mitarbeiter nicht zulässig (siehe hierzu Entscheidung der Vergabekammer Schleswig-Holstein vom 14. Januar 2010 [VK SH 25/09]).

27. Welche Auswirkungen könnten Konkurrentenklagen gegen ein mögliches Vergabeverfahren für die Kommune Bremen schlimmstenfalls haben?

Sofern das Vergabeverfahren einen Beteiligten in seinen Rechten verletzt und rechtswidrig war, könnten Ansprüche auf Schadensersatz bestehen.

28. Gibt es im Senat und speziell im Umwelt-, Finanz- und Wirtschaftsressort Pläne, Überlegungen oder „interne Papiere“, die darauf orientieren, der Nehlsen-Gruppe im Fall einer Neuausschreibung der Leistungen bestimmte Vorteile zu verschaffen, die vergabe- und wettbewerbsrechtlich relevant sind?

Nein.

VI. Aufbau einer kommunalen Abfallentsorgung

29. Wie hoch wären nach Einschätzung des Senats die Investitions- und Anschaffungskosten im Fall, dass das Anlagevermögen für eine kommunale Entsorgungsfirma neu oder neuwertig beschafft werden müsste? Welche Aussagen finden sich hierzu in den Gutachten der Staatsrätelenkungsgruppe und der Econum-Unternehmensberatung?

Die Econum-Unternehmensberatung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gebeten, eine erste Experteneinschätzung u. a. auch für den Investitionsbedarf für den Fall einer Rekommunalisierung der Abfallentsorgung und Straßenreinigung abzugeben. Econum geht von einem Gesamtinvestitionsbedarf von ca. 60 Mio. € für beide Bereiche aus. Diese Einschätzung wird vom Senat nach heutigen Erkenntnissen geteilt.

30. Wie hoch wären nach Einschätzung des Senats die finanziellen Vorteile, die sich aus der Umsatzsteuerbefreiung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) jährlich ergeben? Welche Aussagen finden sich hierzu in den Gutachten der Staatsrätelenkungsgruppe und der Econum-Unternehmensberatung?

Nach der Experteneinschätzung von Econum ergäbe sich bei den betrachteten Leistungen im Vergleich zum Status quo eine Bruttokostenreduzierung von jährlich ca. 4,7 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremen.

31. Ließe sich nach Einschätzung des Senats ein gegebenenfalls öffentlich verbürgter Kredit zur Beschaffung des nötigen Anlagevermögens durch die jährlichen Einsparungen aus der Umsatzsteuerbefreiung tilgen? Wie lange würde es dauern, wenn bei einem angenommenen Zinssatz von 3 % die Minderausgaben aufgrund der Umsatzsteuerbefreiung zur Tilgung des investiven Kredits eingesetzt werden würden?

Grundsätzlich ist es möglich, einen Kredit zur Beschaffung des nötigen Anlagevermögens durch eine Bürgschaft der Freien Hansestadt Bremen abzusichern, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Durch welche konkreten Einsparungen der Kredit getilgt werden kann, und wie lange es dauert, bis der Kredit getilgt ist, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

